



## Dr. Peter Gauweiler

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“  
Bayerischer Staatsminister a.D.

### Presseinformation

Professor Dr. Dietrich Murswiek\*, Prozessvertreter von Dr. Peter Gauweiler MdB

#### Eröffnungsstatement in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht über den „Euro-Rettungsschirm“ am 5. Juli 2011

Herr Vorsitzender, Hoher Senat,

"Wir verletzen alle Rechtsvorschriften, weil wir einig auftreten und wirklich die Euro-Zone retten wollten. Der Vertrag von Lissabon war eindeutig. Keine Rettungsaktionen."

Das war ein Zitat. Es stammt von der französischen Finanzministerin Christine Lagarde und drückt nicht nur ihre persönliche Auffassung oder die ihres Ministeriums aus, sondern die der Regierung Frankreichs.

So einfach ist das, so evident, so klar. Mit dem Rettungspaket für Griechenland und vor allem mit dem „Euro-Rettungsschirm“ wurden nicht irgendwelche marginalen Kautelen der EU-Verträge, sondern die Fundamentalnormen der europäischen Währungsverfassung verletzt, nämlich das Bail-out-Verbot und das Verbot der Staatsfinanzierung durch die Zentralbank. Die Finanzminister, die Staats- und Regierungschefs der Euro-Staaten, Rat, Kommission und EZB haben sich zu einem eklatanten Verfassungsbruch verabredet und sind auch noch stolz darauf – ich kenne keinen vergleichbaren Fall. Der Euro müsse um jeden Preis verteidigt werden, hatte Kommissionspräsident Barroso gesagt, um den Preis von 580 Mrd Euro vorläufig, so die jederzeit steigerbare Summe der bisherigen Rettungspakete ohne die IWF-Anteile, um den Preis des Verfassungsbruchs aber ebenfalls.

Was der Regierung Frankreichs gar kein Problem bereitet, führt in Deutschland immerhin zu einer Kontroverse darüber, ob die Verletzung der Währungsverfassung durch Notstand gerechtfertigt sei, wie die Bundesregierung behauptet. Das ist die materielle Kernfrage, um die es in dieser mündlichen Verhandlung geht: Hatten wir es im Frühjahr 2010 bei den Beschlüssen über die Griechenland-Rettung und über den allgemeinen Euro-„Rettungsschirm“ mit einer Notstandssituation zu tun, und waren die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben, unter denen eine Verfassungsnorm – hier eine Norm der europäischen Währungsverfassung – wegen übergesetzlichen Notstands suspendiert werden kann? Ich habe nicht den Eindruck, dass allen Beteiligten der Ernst dieser Fragestellung wirklich bewusst geworden ist. Man argumentiert in der allgemeinen und der fachlichen Öffentlichkeit, als handele es sich um die üblichen Juristenstreitigkeiten über die Auslegung einer Norm, während es um die Suspendierung zentraler Verfassungsanforderungen durch ein Notstandsregime geht.

---

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Christoph Tiné im Berliner Bundestagsbüro

Tel.: 030/ 227 72983; 0171/ 4368003; e-mail: [peter.gauweiler@bundestag.de](mailto:peter.gauweiler@bundestag.de)

\* Geschäftsführender Direktor des Instituts für Öffentliches Recht, Universität Freiburg i.Br.

Ich weiß nicht, Hoher Senat, ob Ihnen schon einmal eine spannendere Frage gestellt worden ist. Kann die Anwendung einer Verfassungsnorm unter Berufung auf einen übergesetzlichen, man muss schon sagen: auf einen überverfassungsgesetzlichen beziehungsweise übereuropavertraglichen Notstand suspendiert werden? Auf jeden Fall hatte, soweit ich sehe, das Bundesverfassungsgericht noch nie über diese fundamentale Frage zu entscheiden. Ist im Rechtsstaat ein überverfassungsgesetzlicher Notstand überhaupt eine denkbare Kompetenzgrundlage? Gilt im Verfassungsstaat – ob auf nationaler oder auf europäischer Ebene, macht insoweit keinen Unterschied – tatsächlich der Grundsatz: Not kennt kein Gebot? Sind die Regierungen wirklich kraft ungeschriebenen Verfassungsrechts ermächtigt, als *ultima ratio* zur Behebung einer Notsituation Mittel einzusetzen, die in der Normalsituation verfassungswidrig wären? Der Senat erhält hier die Chance zu einer für den Rechtsstaat elementaren Richtungsentscheidung.

Natürlich geht es beim Bail-out-Verbot um den Arbeitsvertrag der EU, den AEUV, und das Bundesverfassungsgericht kann über die Verletzung dieses Vertrages durch EU-Organe nur entscheiden, soweit seine Ultra-vires-Kontrolle oder seine Identitätskontrolle reicht. Ich werde zeigen, dass das Bundesverfassungsgericht für die Entscheidung über unsere Rügen auch insoweit zuständig ist und dass mein Mandant auch für die Ultra-vires-Rüge oder die Identitätsrüge beschwerdebefugt ist.

Ich möchte aber gleich eingangs betonen, dass Dr. Gauweiler mit seiner Verfassungsbeschwerde die Verletzung von Art. 38 GG nicht nur unter dem Aspekt rügt, dass EU-Organe jenseits ihrer Kompetenzen gehandelt haben. Wir rügen auch die Verletzung des Grundgesetzes durch die Bundesregierung und durch den Bundestag. Insoweit stellt sich nicht das Problem, ob die anspruchsvollen Voraussetzungen der Ultra-vires-Kontrolle im Sinne der Honeywell-Entscheidung erfüllt sind, und insoweit muss der Senat auch nicht eine Vorlage an den EuGH erwägen, sondern entscheidet in ureigenster Verantwortung.

Ich werde darlegen, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Teilhabe an der demokratischen Legitimation der Staatsgewalt insbesondere durch folgende Maßnahmen deutscher Staatsorgane verletzt worden ist:

1. Die Bundesregierung hat im Rat der EU der EFSM-Verordnung zugestimmt, ohne die Stellungnahme des Bundestages einzuholen.
2. Die Bundesregierung hat an einer außervertraglichen Änderung der Grundkonzeption des AEUV mitgewirkt; dafür wären eine förmliche Vertragsänderung und ein Zustimmungsgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG erforderlich gewesen.
3. Dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus – ich sage kurz „Rettungsschirm-Gesetz“ – fehlt die demokratische Legitimation, weil es vom Bundestag in einer Zwangssituation beschlossen wurde, in der er zu einer freien Entscheidung nicht in der Lage war.
4. Das Gesetz verstößt gegen den Grundsatz der parlamentarischen Haushaltsverantwortlichkeit.
5. Der „Rettungsschirm“ dient in Wirklichkeit dazu, bestimmten Großbanken ihre Risiken abzunehmen. Diese privatnützige Verwendung von Steuergeldern ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

In meinen Schriftsätzen habe ich noch etliche weitere Punkte gerügt. Mir ist jetzt zunächst wichtig, Ihnen die Dimensionen des Verfahrens deutlich vor Augen zu stellen:

- Wir haben die Ultra-vires-Dimension, die dem Senat Gelegenheit gibt, erstmals in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts eine Vorlage an den EuGH zu beschließen. Hier geht es um Kompetenzanmaßungen von EU-Organen.
- Wir haben einen Verstoß der Bundesregierung und des Bundestages gegen Art. 14 GG. Dieser resultiert zwar aus einem Verstoß des „Rettungsschirms“ gegen Europarecht. Aber anders als bei der Ult-

*(Es gilt das gesprochene Wort.)*

ra-vires-Kontrolle ist die verfassungsgerichtliche Überprüfung hier nicht von restriktiven Voraussetzungen abhängig.

- Und wir haben verschiedene Verstöße gegen das Grundgesetz, die völlig unabhängig davon bestehen, ob der „Rettungsschirm“ europarechtswidrig ist. Sie betreffen nicht den „Rettungsschirm“ als solchen, aber seine Ausgestaltung sowie die Art und Weise seines Zustandekommens.

Es geht in diesem Verfahren nicht um Kleinigkeiten. Der „Rettungsschirm“ hat bisher ein Volumen von 500 Mrd. Euro, das Griechenland-Rettungspaket von 80 Mrd. Euro, jeweils ohne die Beiträge des IWF. Wir haben in den letzten Wochen gelernt, dass dies bei weitem nicht reicht. Für Griechenland wird schon das nächste „Rettungspaket“ vorbereitet, obwohl jeder weiß, dass Griechenland pleite ist und alle Rettungskredite in einem Fass ohne Boden versinken. Verfassungsrechtlich geht es innerstaatlich um die Budgethoheit, also um eine der Kernkompetenzen des Parlaments. Und auf der Ebene der europäischen Demokratie geht es um den Kern der Währungsverfassung. Der „Rettungsschirm“ bringt mit dem Bail-out-Verbot und dem Verbot der Staatsfinanzierung durch die Zentralbank zwei tragende Säulen der als Stabilitätsunion konzipierten Währungsunion zum Einsturz. In der Sprache der Politiker heißt das: „Der Euro wird gerettet.“ Den „Euro zu retten“, indem man die Fundamentalnormen der Währungsverfassung zerstört, das ist so, als wolle man einen Wasserschaden beheben, indem man das Haus in die Luft sprengt. Das Bundesverfassungsgericht hat es in der Hand, diesem Vorgehen ein Ende zu bereiten.